

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ... Als Kayserlicher Commissarius. Wann an einigen Orten hiesiger Landen die Vieh-Seuche sich leyder geäußert/ und Wir bey diesen Umständen nöthig finden/ daß ... die öffentliche Vieh-Märckte in denen Städten eingestellet werden ... : Gegeben Schwerin den 14. May 1746.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1746?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86186350X>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden,

Christian Ludwig,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin  
und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herr ic.

Als Kaiserlicher COMMISSARIUS.



Wann an einigen Orten hiesiger Landen die Vieh- Seuche sich leyder geäußert / und Wir bey diesen Umständen nöthig finden / daß vor der hand, und bis auf weitere Verordnung / die öffentliche Vieh- Märkte in denen Städten eingestellet werden ; So wird allen Unterthanen / und besonders denen Haus- Leuten hiemit anbefohlen / a dato kein Horn- Vieh / bey Confiscation desselben / nach denen gewöhnlichen Märkten zu treiben / und solches daselbst zu verhandeln. Wie denn auch eine jede Stadt- Obrigkeit ernstlich / und bey 50. Rtblr. Straffe so ex propriis zu erlegen / angewiesen wird / dahin zu sehen / daß kein Horn- Vieh vom Lande bey denen einfallenden Jahr- Märkten bereingebracht / noch in der Stadt oder vor den Thören verkauft werde. Wornach sich einjeder zu achten / und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich ist diese Verordnung / damit sie zu jedermanns Wissenschaft kommen möge / gehörigen Orts affigiret worden. Begeben Schwerin den 14. May 1746.

Christian Ludwig.





Son Gottes Gnaden,

Christian Ludwig,

Herkzog zu Mecklenburg, Fürst zu Renden, Schwerin  
und Raseburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herr ic.

Als Kayserlicher COMMISSARIUS.



Wann an einigen Orten hiesiger Landen die Vieh- Seuche sich leyder ge-  
bey diesen Umständen nöthig finden / daß vor der hand, und bis auf weit  
die öffentliche Vieh- Märkte in denen Städten eingestellet werden ; E-  
terthanen / und besonders denen Haus- Leuten hiemit anbefohlen / a dato  
bey Confiscation desselben / nach denen gewöhnlichen Märkten zu trei-  
dieselbst zu verhandeln. Wie denn auch eine jede Stadt- Obrigkeit ernstlich / und bey 50. Rtblr. E-  
priis zu erlegen, angewiesen wird / dahin zu seben / daß kein Horn- Vieh vom Lande bey denen e-  
Märkten bereingebracht / noch in der Stadt oder vor den Thören verkauft werde. Wornach  
achten / und vor Schaden und Ungelegenheit zu büten hat. Urkundlich ist diese Verordnung /  
manns Wissenschaft kommen möge / gehörigen Orts affigiret worden. Begeben Schwerin den



und Vie-  
ordnung /  
allen Un-  
en- Vieh /  
nd solches  
o ex pro-  
den Jahr-  
in jeder zu  
e zu jeder-  
ay 1746.

Christian Ludwig.

